

Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Frau Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Per Mail eingereicht an: vernehmlassung@ajb.zh.ch.

Zürich, 4. November 2022

Vernehmlassungsantwort zu den Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband der Sozialen Arbeit und wir vereinigen über 3'900 Mitglieder. Wir vertreten die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokultureller Animation, Gemeindeanimation, Kindheitspädagogik und Arbeitsagogischer Leitung. Diese Interessenvertretung findet auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene statt. Wir setzen uns für die Verwirklichung der Menschenrechte, der Chancengerechtigkeit sowie für eine qualitativ hochstehende Soziale Arbeit ein. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre Adressat*innen direkt. Deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe.

Gerne nutzen wir die Gelegenheit an der Vernehmlassung zum Vorentwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Frühe Kindheit) teilzunehmen und bedanken uns dafür.

Allgemeine Bemerkungen

Als Grundlage stützen wir uns auf folgende von der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) publizierte Haltung:

Alle Kinder in der Schweiz sollen mit möglichst optimalen Chancen ihren Lebensweg starten. Die Frühe Förderung zielt darauf ab, die Kinder in ihren emotionalen, sozialen, kreativen, motorischen, sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten angemessen zu fördern und zu unterstützen.¹

¹ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), URL: <https://www.sodk.ch/de/themen/kinder-und-jugend/fruehe-foerderung/>

Als eine weitere Grundlage gilt für uns die UNO-Kinderrechtskonvention. Im Besonderen beziehen wir uns hier auf folgenden Artikel 3:²

(1) Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Im Grundsatz begrüssen wir die im Vorentwurf vorgesehene Stärkung der Massnahmen im Bereich der Frühen Förderung sehr. Einige Kritikpunkte bleiben, die wir gerne in den folgenden sechs Punkten erläutern.

1. Attraktivität der Angebote

Es scheint, dass es der Verwaltung und der Politik noch immer an der nötigen Aufmerksamkeit mangelt, richtig festzustellen, welchen Stellenwert die Betreuung in den ersten Kinderjahren für die zukünftige gute Entwicklung eines Kindes und dessen Wohlbefinden hat. Als Bildungsdirektion und im Besonderen dem Amt für Jugend- und Berufsberatung, ist ihnen die Wichtigkeit einer guten Kinderbetreuung - auch solche in KiTas – und deren **Systemrelevanz**, bestens bekannt. Die Systemrelevanz in die **Perspektive kleiner Kinder** und ihrem Bedürfnis nach Förderung in ihrer frühen Kindheit ist uns ein besonders wichtiges Anliegen.

Dieser Eindruck zeigt sich uns anhand der ungeklärten Frage, wie Sie die **Angebote in die Fläche bringen**, ohne den zusätzlichen Aufwand (Organisation Reiseweg und Zeit) genügend zu entschädigen. Für die Inanspruchnahme ist es aber entscheidend. Wer den Mehraufwand nicht bewältigen kann, wird eher verzichten.

Das **Hinbringen und Abholen** sind jedoch nicht die Haupttätigkeiten der Eltern/-teile; **Empfang und Herausgabe** sind nicht die Haupttätigkeiten der Anbieter. Das Entscheidende ist vielmehr das, was dazwischen passiert. Die Kinderbetreuung hat demzufolge nicht nur einen Auftrag die Kinder angemessen zu hüten, sondern einen **eigentlichen und primären Bildungsauftrag**. Dabei geht es im Speziellen um **die soziale, sprachliche und kulturelle Integration jedes Kindes**, zu der auch das Erreichen einer (minimalen) Chancengleichheit gehört. Gerade für Kinder von einkommensschwachen Eltern/-teilen muss der Besuch aller Formen der Kinderbetreuung **attraktiv sein: Erreichbarkeit, Inhalt und Anregungsvielfalt** damit die frühe Förderung der Kinder sicher hergestellt bzw. zuverlässig und auch wirksam erreicht – also internalisiert werden kann.

² SR 0.107 Übereinkommen über die Rechte des Kindes, URL:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2055_2055_2055/de#art_3

2. Herstellung und Pflege der Qualität sowie Erhalt der Angebote

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln muss nebst der Erbringung einer guten unmittelbaren Arbeit mit den Kindern genügend **Mittel für die mittelbaren Aufgaben**, wie **Ausstattung, vielfältige Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten, die Qualitätsentwicklung, den Fachaustausch sowie die Ausbildungsbetreuung** aufgebracht werden.

Welche **Qualitätskriterien** in der **frühen Förderung** aber wie zu erfüllen sind, um den Bewilligungsvoraussetzungen auch Genüge zu tun, ist nur **schwach ausformuliert**. Ebenso ist das **Raumangebot (Fläche), der Personalbedarf oder der Personalmix bzw. der Betreuungsschlüssel** zu wenig nach Kriterien der Professionalisierung ausgerichtet. Wir vertreten die Ansicht, dass solch anspruchsvolle Arbeiten wie in der Frühen Förderung ausschliesslich durch qualifiziertes Personal, sprich mit einem anerkannten Diplom, übernommen werden kann. Auch werden fortschrittlichen Arbeitsbedingungen in den Angeboten zu wenig Beachtung geschenkt.

So wie wir Ihren Gesetzesvorschlag lesen, gewinnen wir den Eindruck, dass sich **Krippenangebote** weder an den **Bedürfnissen der Kinder** noch an Qualitätskriterien ausrichten, sondern vielmehr **finanzielle Überlegungen** im Vordergrund stehen. An der öffentlichen Anerkennung der Bedeutung und Wichtigkeit einer guten professionellen Betreuung von Kleinkindern mangelt es aber nach wie vor. Die finanzielle Ausstattung ist dabei von so entscheidender und grundsätzlicher Bedeutung, weshalb sie die hier erwähnten Bedürfnisse unbedingt abzudecken hat.

Unverständlich ist für uns, dass für **Tageseltern** eine Gleichbehandlung (noch) nicht vorgesehen ist, obwohl ihnen die gleichen Kinder anvertraut werden und sie die gleichen Leistungen erfolgreich zu erbringen haben. Tageseltern scheinen für die Betreuung so mancher Kinder geeigneter (Nähe zur elterlichen Wohnung, bessere Erreichbarkeit, Unkenntnis über bestehende andere Angebote, menschliches oder kulturelles Vertrauen), als der Besuch einer KiTa in grösserer Entfernung, mit ihrer grösseren und wechselnden Kindergruppen. Die ebenso anspruchsvolle Arbeit von Tageseltern sollte deshalb **genau dieselben Rahmenbedingungen** wie jene der KiTas haben und neben einer angemessenen Abgeltung, dem Nachweis einer fachlichen Ausbildung und der Verpflichtung an der Teilnahme an **Bildungskursen, Beratungsangeboten und anderen Formen der Unterstützung** auch eine entsprechende **Zertifizierung mit Begleitung** ihres Angebotes.

3. Zu grosser Ermessensspielraum der Gemeinden

Gemäss dem Gesetzesentwurf bleibt den Gemeinden in der Umsetzung ein erheblicher Ermessensspielraum. Aus unserer Sicht können die Gemeinden zu viel festlegen, was eine Kinderbetreuung alles anbieten muss und was Zusatzangebote sind, die extra finanziert werden sollen. Die Befürchtung besteht, dass in finanziell besser gestellten Gemeinden die Finanzierung solcher Angebote eher erfolgen als in Finanzschwachen.

4. Zugang zu und Erreichbarkeit der Zielgruppe

Den im Vorentwurf (S.16/35, § 15 b.³) aufgeführten Versand von Informationsmaterial an Eltern von Vorschulkindern, beurteilen wir als ungenügend. Aus unserer Kenntnis der Praxis befürchten wir, dass die eigentliche Zielgruppe auf diese Art kaum bzw. schlecht erreicht wird. Sei dies aus sprachlichen, kulturellen oder anderen Gründen. Die wenig integrierten Eltern/-teile bedürfen aber der **persönlichen Ansprache** bezüglich der Entwicklung, Förderung und Integration (sozial, sprachlich und kulturell) und auch der Klärung der Verhältnisse vor Ort. Sie benötigen aus unserer

Sicht einen Prozess, in den sie eingebunden sind, um **ihr Interesse an, ihr Vertrauen in und für die in dieser Phase noch unbekanntem Fördermassnahmen** zu gewinnen. Nur so können sie aus unserer Sicht für die Angebote motiviert werden. Auch kann dazu ein Beitrag an eine bessere Bewältigung der anschliessenden Schul- und Berufsbildung, mittels gelungener sozialer, sprachlicher und kultureller Integration ihrer Kinder, vermittelt werden.

5. Integration, Inklusion und Chancengleichheit

Integration und Inklusion beginnen unmittelbar nach der Geburt. Deshalb sollten die Angebote bereits mit der Geburtsanzeige bei der Einwohnerkontrolle beginnen. Allenfalls sind auch Kinderärzt*innen einzubeziehen bzw. über das Angebot in Kenntnis zu setzen. Entscheidend ist hier, ob Kinder in einer anregungsreichen oder anregungsarmen Umgebung aufwachsen müssen bzw. dürfen. Schon hier ist die Frage nach der Chancengleichheit offensichtlich bzw. wie sie hergestellt und wann sie tatsächlich erreicht ist. Projekte und Angebote, wie bspw. Zeppelin³ scheinen genau diese Prozesse gut zu leisten. Was hier eine **Frühe Förderung für die Kinder leistet**, kann eine **späte und bessere Inklusion für die Eltern** zur Folge haben. Dafür benötigen wir **genügend regelmässige verbindliche und begleitete Angebote der gemeinsamen Eltern-Kind-Betreuung**.

6. Finanzierung

Die Bestrebungen zu einer verbindlichen und soliden Finanzierung begrüssen wir grundsätzlich. Wir bemängeln jedoch, dass zu wenig auf die gewachsenen Angebote und Strukturen Rücksicht genommen wird. Angebote der Frühen Förderung sind in einer kreativen Vielfalt entstanden und werden ebenso vielfältig genutzt. In die neuen Finanzierungsregelungen sollten alle bestehenden Angebote gleichberechtigt einbezogen sein.

Frühere politische Rechnungen über Kinderbetreuung **als Investment** haben bei investiertem CHF 1.00 von einer Rendite von CHF 7.00 gesprochen. Das ist für eine der besten staatlichen Aufgaben eine traumhafte Rendite. Dabei tritt die Investition in die Zukunft in den Vordergrund. Auch, dass es sich hier um eine bedeutungsvolle **gesamtgesellschaftliche Aufgabe** handelt. Die Frühe Förderung vermag zahlreiche Probleme aus der Lebenswelt von Kindern dauerhaft zu eliminieren, weshalb in der Folge erheblich weniger Kosten anfallen und sogar aus besseren Erwerbsverläufen höhere Steuereinnahmen resultieren können.

Die Ansiedelung der Finanzierung bei den **Gemeinden** ist aus unserer Sicht richtig, da dort die Daten und der unmittelbare Zugang zur Zielgruppe der Neugeborenen und deren Eltern/-teile vorhanden ist. Eine **geringstmögliche Kostenbeteiligung oder Kostenbefreiung**, besonders bei einkommensschwachen Eltern/-teilen ist unbedingt vorzusehen. Allein die Einrichtung eines qualitativ hochstehenden Angebotes der Frühförderung, ist für die Eltern/-teile eine Entlastung, derer sie häufig dringend bedürfen.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und Beachtung.



Samuel Nussbaum
Präsident Region Zürich & Schaffhausen

³ Siehe URL: <https://zeppelin-familien.ch>